reichten Berufungsschrift der Beklagten vom 31. Dezember 1924, worin beantragt wird, es sei der zwischen den Parteien seit der Zustellung des Urteils abgeschlossene Vergleich zu genehmigen und die Klage abzuschreiben, eventuel sei die Scheidungsklage abzuweisen;

des Vergleiches der Parteien vom 18. Dezember 1924, in welchem sich die Ligitanten versöhnen, der Kläger seine Scheidungsklage zurückzieht und das eheliche Leben mit der Beklagten wieder aufzunehmen sich verpflichtet;

in Erwägung,

dass das Urteil der Vorinstanz und damit die ausgesprochene Scheidung zufolge der eingelegten Berufung der Beklagten gemäss Art. 65 OG nicht in Rechtskraft getreten ist;

dass daher nichts im Wege steht, dass die Parteien nach erfolgter Versöhnung das eheliche Leben wieder aufnehmen, ohne dass es ihrer neuen Verehelichung bedarf, sofern die Scheidungsklage zurückgezogen wird (vgl. BGE 1917 43 S. 454 bes. Erw. 2);

dass in dem dem Bundesgericht vorgelegten Vergleich vom 18. Dezember 1924, den der Kläger eigenhändig unterschrieben hat, ein Rückzug der Scheidungsklage liegt;

dass die Sache daher gegenstandslos geworden und abzuschreiben ist:

und erkennt:

Das Urteil des Bezirksgericht Oberlandquart vom 2. Dezember 1924 wird aufgehoben und der Prozess als durch Rückzug der Klage erledigt abgeschrieben.

V. VERSICHERUNGSVERTRAG CONTRAT D'ASSURANCE

15. Urteil der II. Zivilabteilung vom 22. Januar 1925 i. S. Levaillant gegen «Helvetia».

Unfallversicherung: Selbsttötung, Beweislastverteilung. Selbsttötung infolge Geisteskrankheit?

- A. Der Sohn der Kläger, Jules Levaillant, war seit 1912 bei der Beklagten gegen Unfall versichert und zwar mit 20,000 Fr. für den Todesfall. Den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist zu entnehmen:
- § 1 Abs. 2: « Unfall im Sinne dieser Bedingungen ist die direkte körperschädigende Einwirkung eines äusseren Ereignisses, von welcher der Versicherte unfreiwillig und plötzlich betroffen wird. »
- 2. Selbstmord und der Versuch desselben, ohne Rücksicht auf den Geisteszustand des Versicherten.....»
- Am 19. Mai 1923 stürzte Jules Levaillant aus dem Fenster seines im dritten Stockwerk befindlichen Zimmers im Hotel Römerbad in Badenweiler, wo er einen Erholungsaufenthalt machte, zu Tode.

Mit der vorliegenden Klage verlangen seine Eltern, die seine nächsten Erben sind, Verurteilung der Beklagten zur Bezahlung der Todesfallentschädigung von 20,000 Fr.

Die Beklagte, die wegen angeblicher Verletzung der Anzeigepflicht vom Vertrage zurückgetreten ist, wendet überdies Selbsttötung ein.

B. — Durch Urteil vom 23. September 1924 hat das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt die Klage abgewiesen.

C. — Gegen dieses Urteil haben die Kläger die Berufung an das Bundesgericht eingelegt mit den Anträgen auf Gutheissung der Klage, eventuell Rückweisung.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. - Hinsichtlich der von der Beklagten in der heutigen Verhandlung in den Vordergrund gestellten Einwendung der Selbsttötung ist die Vorinstanz davon ausgegangen, dass den Klägern der Beweis für die gemäss § 1 Abs. 2 und § 2 Ziff. 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Begriff des Unfalls gehörende Unfreiwilligkeit des todbringenden Ereignisses obliege. Diesen Beweis hat jedoch die Vorinstanz nicht als erbracht erachtet, indem sie zunächst annahm, das Herunterfallen einer erwachsenen Person aus einem Zimmerfenster, welches keinerlei Besonderheiten aufweise, wie dies vorliegend zutreffe, zeige äusserlich nicht die typischen Merkmale des Unfalls und vermöge daher nicht eine Vermutung für die Unfreiwilligkeit zu begründen, und sodann zwei für Selbstmord sprechende Umstände namhaft machte, nämlich den Schwermutszustand des Versicherten und dessen Fallen auf die Knie, worauf sie aus Spuren am Boden schloss.

Diese Entscheidung verletzt in keiner Weise Bundesrecht, wie sich schon aus AS 46 II S. 199 ff. Erw. 2 ergibt. Dort wurde zunächst ausgesprochen, dass bei der Unfallversicherung die Fassung des Art. 14 Abs. 1 VVG den Versicherungsnehmer bezw. seine Rechtsnachfolger oder allfällige Begünstigte jedenfalls dann nicht von der Last des Beweises für die Unfreiwilligkeit des schädigenden Ereignisses befreie, wenn die Unfreiwilligkeit durch den Versicherungsvertrag ausdrücklich als Merkmal des Unfalles bezeichnet worden ist, wie dies vorliegend zutrifft. Weiter wurde dort ausgeführt, dass es mit diesem Beweis der Unabsichtlichkeit nicht strenge genommen werden dürfe: «Liegen gar keine Anhaltspunkte für ein absichtliches Herbeiführen des Unfalles

vor, so genügt der Beweis der übrigen Kriterien des Unfalles und die blosse Möglichkeit des unbeabsichtigten Eintretens der Schädigung..... Sobald aber..... Tatsachen nachgewiesen sind, die Zweifel darüber begründen, ob es sich um eine unabsichtliche Verletzung handelt, kann die Möglichkeit des unfreiwilligen Eintritts nicht genügen, sondern der Kläger hat den Beweis der Unfreiwilligkeit zu erbringen. Dabei steht es aber dem Tatsachenrichter in Anwendung seiner freien Beweiswürdigung zu, den Vorgang der Verletzung, auch wenn er im einzelnen sonst nicht erwiesen ist, als so erfolgt anzunehmen, wie es nach den Erfahrungen des Lebens im einzelnen Fall am wahrscheinlichsten erscheint, und das Bundesgericht ist dann an diese Darstellung des Vorganges bei der Verletzung gebunden. » Diese anlässlich des Streites über angebliche Selbstverstümmelung bei der Ausführung einer gewöhnlichen Arbeit aufgestellten Grundsätze haben auch bei der Frage der Selbsttötung Anwendung zu finden. Dabei ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass die von ihr angeführten, durch Schluss aus Indizien gewonnenen und daher vom Bundesgericht als richtig anzunehmenden Umstände Zweifel an der Unfreiwilligkeit des todbringenden Ereignisses begründen, woraus folgt, dass es in dieser Beziehung einer besonderen Beweisführung durch die Kläger bedurfte. Freilich dürfen an diesen Beweis nicht allzustrenge Anforderungen gestellt werden; indessen ist es nicht etwa auf eine Missachtung dieser bundesrechtlichen Beweisnorm zurückzuführen, wenn die Vorinstanz den den Klägern obliegenden Beweis als nicht erbracht erachtet hat.

Den Beweis der Unfreiwilligkeit des todbringenden Ereignisses hätten die Kläger für den Fall der Annahme der Selbsttötung nach der Richtung antreten können, dass die Selbsttötung auf eine geistige Erkrankung des Versicherungsnehmers zurückzuführen sei, welche seine Urteilsfähigkeit ausschloss. Freilich haben die Kläger

- im Zusammenhang mit dem anderen Streitpunkt behauptet, der Versicherungsnehmer sei geistig krank gewesen; aber anderseits haben sie bestritten — und hieran auch noch in der heutigen Verhandlung festgehalten -, dass diese Geisteskrankheit die Annahme der Selbsttötung zu rechtfertigen vermöchte. Dieser ohne jeden Vorbehalt eingenommene Standpunkt läuft für den nun eingetretenen Fall der Annahme der Selbsttötung, mit welchem die Kläger von vorneherein eventuell rechnen mussten, auf die Verneinung des Kausalzusammenhanges zwischen Geisteskrankheit und Selbsttötung hinaus, bei der die Kläger zu behaften sind. Dabei verschlägt es nichts, dass die Beklagte ihrerseits die Selbsttötung auf die Schwermut des Versicherungsnehmers zurückgeführt hat; denn nicht nur haben die Kläger diese Behauptung der Beklagten wie erwähnt bestritten, sondern die Beklagte ist bei ihrer Behauptung auch gar nicht so weit gegangen, dass es sich um eine die Urteilsfähigkeit ausschliessende Geisteskrankheit handle, worauf es in diesem Zusammenhang einzig ankommt. Bei dieser Sachlage kann die Frage nach der Rechtswirksamkeit der Klausel des § 2 Ziff. 2 der allgemeinen Versicherungsbedingungen, wonach Selbstmord ohne Rücksicht auf den Geisteszustand des Versicherten vom Versicherungsvertrag aus geschlossen ist, auf sich beruhen bleiben.

2. — Ist sonach die Klage selbst dann abzuweisen, wenn der Rücktritt der Beklagten vom Versicherungsvertrag unbegründet gewesen sein sollte, so braucht auf die Beurteilung dieses Punktes nicht mehr eingetreten zu werden.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 23. September 1924 bestätigt.

VI. MARKENSCHUTZ

PROTECTION DES MARQUES DE FABRIQUE

16. Arrêt de la Ire Section civile du 20 janvier 1925 dans la cause Atar S. A. contre Dorin S. A.

Marques de fabrique. Responsabilité de l'imprimeur d'une marque contrefaite. Publication du jugement.

La Société anonyme Dorin, fabrique de parfumerie à Paris, est titulaire d'une marque de fabrique enregistrée en France le 2 décembre 1905 et inscrite le 13 décembre de la même année sous Nº 4976 au Bureau international de la propriété industrielle à Berne. Cette marque, composée des noms Dorina et Paris ainsi que d'emblèmes et de dessins formant un tout, est apposée tant sur le couvercle que sur un des côtés d'une boîte ronde contenant de la poudre de toilette.

Après avoir fait saisir au mois de mai 1922 chez divers coiffeurs et parfumeurs de Genève des boîtes semblables à la sienne, à l'exception des mots Dorina et Paris remplacés par Edenia et Genève, la Société Dorina fut informée que la maison Atar S. A., à Genève, avait fabriqué pour ces boîtes des étiquettes, copies serviles de celles constituant la marque N° 4976. Le 18 décembre 1922, elle obtint la saisie chez Atar de cinq étiquettes rondes et de trois écussons portant la marque prétendûment imitée ainsi que de deux pierres lithographiques ayant servi à leur reproduction.

Le 12 janvier 1923, la maison Dorin a assigné Atar S. A. devant la Cour de Justice civile de Genève en concluant, avec dépens, à ce qu'il plût à l'instance cantonale : valider la saisie ; faire défense à la défenderesse de fabriquer, mettre en vente ou vendre des étiquettes revêtues des marques contrefaites ou consti-